

Nr. 903

Kantonale Landwirtschaftsverordnung

vom 3. November 1998*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 96 Absatz 1 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 12. September 1995¹,

auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Landwirtschaftliche Betriebsdaten

§ 1 *Datenerhebung und -bearbeitung*

¹ Das Landwirtschaftsamt erhebt und bearbeitet die landwirtschaftlichen Betriebsdaten nach den Bestimmungen der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenverordnung vom 22. Juni 1994². Für kantonale Massnahmen können zusätzliche Daten erhoben werden.

² Die landwirtschaftlichen Betriebsdaten sind dem Landwirtschaftsamt nach dessen Anordnungen mit dem vorgeschriebenen Fragebogen zu melden. Werden Fragebogen verspätet oder sonst wie vorschriftswidrig eingereicht, braucht das Landwirtschaftsamt auf Anträge, die mit dem Fragebogen ausdrücklich oder sinngemäss gestellt werden oder sich darauf beziehen, nicht einzutreten.

³ Bei der Erhebung flächenbezogener landwirtschaftlicher Betriebsdaten stellt das kantonale Vermessungsamt dem Landwirtschaftsamt auf Antrag jene Daten zur Verfügung, welche dieses für den Vollzug des Landwirtschaftsrechtes braucht.

*G 1998 375

¹ SRL Nr. 902

² SR 431.914

§ 2 *Landwirtschaftsbeauftragte der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden ernennen im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt Landwirtschaftsbeauftragte. Mehrere Gemeinden können einen gemeinsamen Landwirtschaftsbeauftragten ernennen.

² Die Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinden unterstützen das Landwirtschaftsamt nach dessen Anordnungen insbesondere bei der Erhebung von landwirtschaftlichen Betriebsdaten und bei der Beratung. Ihre Tätigkeit umfasst namentlich die Vollständigkeitskontrolle und die Nachprüfung der erhobenen Daten.

³ Das Landwirtschaftsamt sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinden und erstellt ein Pflichtenheft.

§ 3 *Kontrolle und Korrektur der Daten*

Das Landwirtschaftsamt kontrolliert und korrigiert gegebenenfalls die erhobenen Daten. Für die Kontrolle kann es Dritte beiziehen.

§ 4 *Datenaustausch*

¹ Neben den im Kantonalen Landwirtschaftsgesetz genannten Dienststellen und Organisationen haben das Kantonale Veterinäramt und das Amt für Statistik Zugang zu den landwirtschaftlichen Betriebsdaten.

² Das Landwirtschaftsamt darf die landwirtschaftlichen Betriebsdaten den im Gesetz und in dieser Verordnung genannten Dienststellen und Organisationen bekannt geben, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

³ Der Datenaustausch richtet sich im Übrigen nach den massgebenden Vorschriften des Datenschutzes.

II. Landwirtschaftliche, milchwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung

1. Organe

§ 5 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Ausbildung und die Beratung in der Landwirtschaft und in ihren Spezialgebieten aus.

² Er ist im Übrigen zuständig für

- a. die Wahl der Kommission für die landwirtschaftliche, milchwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung, der Aufsichtskommission für die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufsichtskommission für das milchwirtschaftliche Bildungszentrum,
- b. die Übertragung der Meisterprüfungen, der höheren Fachprüfungen für die Bäuerinnen, der Berufsprüfungen und der Ausbildung in den Spezialgebieten an Berufsorganisationen,
- c. die Festsetzung der Beiträge, Schulgelder und Gebühren.

§ 6 *Volkswirtschaftsdepartement*

Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für alle Vollzugsmassnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen, milchwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung, der Fort- und Weiterbildung und der Beratung, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung des Bundes oder des Kantons andern Organen übertragen sind.

§ 7 *Bildungs- und Beratungszentren*

¹ Die Bildungs- und Beratungszentren sind geleitete schulische und betriebliche Handlungseinheiten, die im Wesentlichen die Direktion, die Lehrerinnen und Lehrer, die Beraterinnen und Berater, die Schülerinnen und Schüler und das Betriebs- und Haushaltspersonal umfassen.

² Die Direktion sorgt für die ordnungsgemässe Führung der Schulen, der angegliederten Schulgutsbetriebe und der Beratungsdienste sowie für die Erfüllung der weiteren dem Zentrum übertragenen Aufgaben.

³ Die Direktion hat insbesondere

- a. die Angebote der Schule zu planen und zu gestalten und deren Entwicklung zu fördern,
- b. das Bildungs- und Beratungszentrum nach aussen zu vertreten,
- c. das Konvikt und das Internat zu leiten,
- d. eine Hausordnung zu erlassen,
- e. für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Veranstaltungen des Bildungs- und Beratungszentrums zu sorgen,
- f. die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Beraterinnen und Berater zu beurteilen,
- g. über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie von Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern zu entscheiden,
- h. Urlaubsgesuche von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen zu behandeln; für Gesuche von Lehrpersonen um Urlaub von mehr als drei Tagen ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig,
- i. Unterricht zu erteilen.

⁴ Die Direktion kann im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement einzelne Aufgaben einzelnen Personen, Teams oder Gremien übertragen.

⁵ Sie bezieht bei ihrer Aufgabenerfüllung die an der Schule beteiligten Personen, Gremien und Behörden angemessen mit ein.

§ 8 *Kommission für die landwirtschaftliche, milchwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung*

¹ Die Kommission für die landwirtschaftliche, milchwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Berufsbildung ist mit beratender Stimme vertreten. Im Übrigen sind in der Kommission die Berufsorganisationen, die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren, das Landwirtschaftsamt und weitere interessierte Kreise angemessen vertreten.

² Die Kommission hat die ihr durch die Rechtsordnung übertragenen Befugnisse und Aufgaben. Sie hat insbesondere

- a. die Entwicklungen in der landwirtschaftlichen, milchwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung und Weiterbildung zu beobachten und der zuständigen Behörde Neuerungen zu beantragen,
- b. die Lehrpläne, Kursprogramme und Reglemente zu genehmigen, soweit diese nicht gesamtschweizerisch Anwendung finden,
- c. die Berufs- und Landwirtschaftsschulen samt den Schulgutsbetrieben mit der praktischen Ausbildung und Beratung zu koordinieren,
- d. die landwirtschaftliche, milchwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufslehre im Rahmen der Bundesvorschriften und der vom Bund genehmigten Reglemente der Berufsorganisationen zu organisieren,
- e. die Lehrbetriebe und die Lehrmeister anzuerkennen, die Lehrbetriebe jährlich zu kontrollieren, die Lehrverträge zu genehmigen und die Lehrverhältnisse zu überwachen, soweit diese Aufgaben nicht einer Berufsorganisation übertragen sind,
- f. die Lehrabschlussprüfungen durchzuführen, die Prüfungsleiterinnen und -leiter, sowie die Prüfungsexpertinnen und -experten für die Lehrabschlussprüfung zu wählen, soweit diese Aufgabe nicht einer Berufsorganisation übertragen ist,
- g. die Lehrmeister weiterzubilden, soweit diese Aufgabe nicht einer Berufsorganisation übertragen ist,
- h. die Schulkreise für die Berufsschulen zu bezeichnen.

³ Die Kommission kann Fachkommissionen bestellen und einzelne ihrer Aufgaben diesen Fachkommissionen oder den landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren übertragen und entsprechende Pflichtenhefte erlassen.

⁴ Sie entscheidet als erste Rechtsmittelinstanz über Beschwerden gegen Entscheide der Fachkommissionen, der Aufsichtskommissionen sowie der Direktionen und der Lehrpersonen.

§ 9 *Aufsichtskommissionen für die Bildungs- und Beratungszentren*

¹ Für die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren besteht als Aufsichtsbehörde eine Aufsichtskommission aus sieben bis elf Mitgliedern. Sie setzt sich aus praktizierenden Landwirten und Bäuerinnen, Vertreterinnen und Vertretern der landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren und des Volkswirtschaftsdepartementes zusammen.

² Für das milchwirtschaftliche Bildungszentrum besteht als Aufsichtsbehörde eine Aufsichtskommission aus sieben bis elf Mitgliedern. Sie setzt sich aus praktizierenden Käserinnen und Käsern, Molkeristinnen und Molkeristen, Vertreterinnen und Vertretern der Käserfachschule I und der Käserfachschule II und des Volkswirtschaftsdepartementes sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone ohne milchwirtschaftliche Fachschulen zusammen.

³ Die beiden Aufsichtskommissionen haben

- a. periodische Besuche durch ihre Mitglieder durchzuführen,
- b. Stellung zu nehmen zu den Lehrplänen, Kursprogrammen und Reglementen, soweit diese nicht gesamtschweizerisch Anwendung finden, und die Hausordnungen zu genehmigen,
- c. auf Vorschlag der Lehrerschaft Schulbeginn, Ferien und Schulschluss festzulegen,
- d. Wahlvorschläge bei der Besetzung von Stellen in Direktion und Lehrerschaft zu unterbreiten,
- e. Berichte der Bildungs- und Beratungszentren zu genehmigen und an die Kommission für die landwirtschaftliche, milchwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung weiterzuleiten.

§ 10 *Direktionenkonferenz*

¹ Die Direktionenkonferenz bestimmt aus ihren Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes gehört der Konferenz von Amtes wegen an.

² Die Direktionenkonferenz koordiniert die Tätigkeiten der Bildungs- und Beratungszentren und sorgt für eine einheitliche Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 11 *Lehrerkonferenz*

Die Lehrerinnen und Lehrer der Bildungs- und Beratungszentren bilden die Lehrerkonferenz, die von der jeweiligen Direktion geleitet wird. Sie hat zu den schulischen Fragen, zum Stundenplan, zu den Anschaffungen für Bibliothek, Sammlungen, Laboratorien und Fabrikationsräume, den Neuerungen für den Unterricht, zur Gestaltung der Aufsicht sowie zu den Disziplinarfällen Stellung zu nehmen.

2. Grundausbildung

a. Grundausbildung der Landwirtin und des Landwirts

§ 12 *Landwirtschaftliche Berufsschulen*

¹ Der Kanton führt an den landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren Hohenrain, Schüpfheim, Sursee und Willisau landwirtschaftliche Berufsschulen.

² Die Zulassung, die Ausbildung und die Prüfungsbedingungen richten sich nach der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 13. Dezember 1993³ und dem Reglement des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins.

³ Lehrlingen, die nur den praktischen Teil der Lehrabschlussprüfung bestehen, gibt die Kommission für die landwirtschaftliche, milchwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung einen kantonalen Ausweis ab.

§ 13 *Landwirtschaftsschulen*

¹ Der Kanton führt an den landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren Hohenrain und Schüpfheim sowie bis Ende Schuljahr 1999 am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Willisau Landwirtschaftsschulen.

² Die Zulassung, die Ausbildung und die Prüfungsbedingungen richten sich nach der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung und dem Reglement des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins.

§ 14 *Landwirtschaftliche Maschinenschule*

¹ Der Kanton führt am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Hohenrain eine landwirtschaftliche Maschinenschule.

² Die landwirtschaftliche Maschinenschule führt für die landwirtschaftlichen Berufsschulen und die Landwirtschaftsschulen sowie zur Fort- und Weiterbildung Kurse durch. Sie steht auch anderen Berufen offen. Das Kursprogramm wird von der Direktion festgelegt.

³ SR 915.1. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

b. Grundausbildung der Käserin/des Käfers und der Molkeristin/des Molkeristen

§ 15 *Milchwirtschaftliche Berufsschule*

¹ Der Kanton führt am Milchwirtschaftlichen Bildungszentrum Sursee die mit dem Schweizerischen Milchwirtschaftlichen Verein vertraglich geregelten Berufsschulkurse durch.

² Die Zulassung, die Ausbildung und die Prüfungsbedingungen richten sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Milchwirtschaftlichen Vereins.

c. Hauswirtschaftliche Grundausbildung

§ 16 *Berufsschulen für die bäuerlich-hauswirtschaftliche Angestellte und den bäuerlich-hauswirtschaftlichen Angestellten*

¹ Der Kanton führt an den landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren Schüpfheim, Sursee und bis Ende Schuljahr 1999 am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Willisau sowie an den ihnen unterstellten regionalen Zweigschulen Berufsschulen für die bäuerlich-hauswirtschaftliche Angestellte und den bäuerlich-hauswirtschaftlichen Angestellten.

² Die Zulassung, die Ausbildung und die Prüfungsbedingungen richten sich nach der Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 27. November 1989⁴, dem Reglement des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für die bäuerlich-hauswirtschaftliche Angestellte und den bäuerlich-hauswirtschaftlichen Angestellten vom 23. Oktober 1992 und dem Reglement der Fachorganisationen.

3. Fort- und Weiterbildung

§ 17 *Landwirtschaftliche Betriebsleiterschulen*

¹ Der Kanton führt an den landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren Hohenrain, Schüpfheim, Sursee und Willisau landwirtschaftliche Betriebsleiterschulen.

² Die Zulassung, die Ausbildung und die Prüfungsbedingungen richten sich nach der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung und dem entsprechenden Lehrplan.

⁴ SR 915.2. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Den Absolventinnen und Absolventen der landwirtschaftlichen Betriebsleiterschule gibt das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum eine Kursbestätigung ab.

§ 18 *Käserfachschulen*

¹ Der Kanton führt am Milchwirtschaftlichen Bildungszentrum Sursee eine Käserfachschule I und eine Käserfachschule II.

² Die Zulassung und die Ausbildung richten sich nach dem Schulreglement des Regierungsrates für die Käserfachschule I und die Käserfachschule II, die Prüfungsbedingungen nach dem Reglement des Schweizerischen Milchwirtschaftlichen Vereins.

§ 19 *Bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschulen*

¹ Der Kanton führt bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschulen.

² Die Zulassung, die Ausbildung und die Prüfungsbedingungen richten sich nach der Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung und dem Reglement der Fachorganisationen.

³ Den Absolventinnen und Absolventen der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschule gibt das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum eine Kursbestätigung ab.

§ 20 *Bäuerlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnenschulen*

¹ Der Kanton führt an den landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren Schöpfheim und Sursee Vorbereitungskurse für die höhere Fachprüfung der Bäuerin durch.

² Die Zulassung, die Ausbildung und die Prüfungsbedingungen richten sich nach der Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung, dem Reglement der Fachorganisationen und dem entsprechenden Lehrplan.

³ Den Absolventinnen und Absolventen der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Betriebsleiterinnenschule gibt das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum eine Kursbestätigung ab.

§ 21 *Nebenerwerbskurse*

¹ Die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren bieten bei Bedarf Nebenerwerbskurse an. Die Nebenerwerbskurse bezwecken die fachliche Ausbildung von Landwirtinnen und Landwirten, die keine landwirtschaftliche Grundausbildung genossen haben und die Landwirtschaft als Nebengewerbe ausüben.

² Den Absolventinnen und Absolventen der Kurse gibt das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum eine Kursbestätigung ab.

§ 22 *Zusätzliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen*

Die Bildungs- und Beratungszentren führen, soweit erforderlich, in Zusammenarbeit mit weiteren interessierten Kreisen zusätzliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch, wie insbesondere Kurse, Arbeitstagungen, Vorführungen, Vorträge, Wettbewerbe und Ausstellungen.

4. Prüfungen

§ 23 *Unterstützung*

Die Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die Kommission für die landwirtschaftliche, milchwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung sowie die beauftragten Berufsorganisationen bei der Durchführung der Prüfungen.

5. Disziplinarordnung

§ 24 *Disziplinartatbestand*

Gegen Schülerinnen und Schüler, die gegen Bestimmungen der Hausordnung oder gegen rechtmässige Anordnungen der zuständigen Organe oder Lehrpersonen verstossen, können Disziplinar massnahmen verfügt werden.

§ 25 *Disziplinar massnahmen*

¹ Es können folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:

- a. mündlicher Verweis,
- b. Wegweisung von der Unterrichtsstunde,
- c. Zusatzarbeit durch Erfüllung besonderer Aufgaben während der Freizeit in der Schule oder zu Hause,
- d. Busse,
- e. schriftlicher Verweis,
- f. Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen,
- g. Androhung des Ausschlusses aus der Schule oder Wegweisung vom Konvikt,
- h. Ausschluss aus der Schule oder Wegweisung vom Konvikt.

² Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Der Ausschluss von der Schule oder die Wegweisung vom Konvikt wird namentlich verfügt, wenn Schülerinnen oder Schüler dauernd einen schädlichen Einfluss auf Mitschülerinnen oder Mitschüler ausüben, sich schwerer oder wiederholter Verstösse gegen die Rechtsordnung schuldig machen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen der Schule erheblichen Schaden zufügen.

§ 26 *Disziplinar Kompetenzen*

¹ Lehrpersonen sind befugt, Verweise zu erteilen, Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsstunde wegzuweisen sowie Zusatzarbeiten und Bussen zu verfügen. Schriftliche Verweise sind der Direktion zur Kenntnis zu bringen.

² Der Direktion stehen die gleichen Disziplinar Kompetenzen wie den Lehrpersonen zu. Ausserdem ist sie befugt, Schülerinnen und Schüler für mehrere Tage oder Wochen vom Unterricht wegzuweisen und den Ausschluss aus der Schule oder die Wegweisung vom Konvikt nach Rücksprache mit der Lehrerschaft anzudrohen oder zu verfügen.

6. Beratung

§ 27 *Landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratungsdienste*

¹ Der Kanton führt an den landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratungsdienste. Träger der Beratungsdienste sind die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren.

² Ziele und Aufgaben der Beratungsdienste richten sich nach der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung und der Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung.

§ 28 *Fachstellen für Spezialbereiche*

Die Fachstellen für Ökologie in der Landwirtschaft, für Pflanzenbau und für Spezialkulturen sind als Abteilungen dem Landwirtschaftsamt unterstellt. Die Fachstellen für Pflanzenschutz und für Unfallverhütung in der Landwirtschaft sind dem landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum unterstellt, dem sie angegliedert sind.

§ 29 *Milchwirtschaftlicher Beratungsdienst*

Der milchwirtschaftliche Beratungsdienst wird dem milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst der Zentralschweiz übertragen.

§ 30 *Nebenamtliche Beraterinnen und Berater*

¹ Bei Bedarf setzt das Volkswirtschaftsdepartement nebenamtliche Beraterinnen und Berater ein. Es regelt die Unterstellung und die Aufgaben im Anstellungsvertrag.

² Das Landwirtschaftsamt koordiniert die nebenamtliche Beratung mit den Beratungsdiensten der landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren und den Fachstellen für Spezialbereiche.

III. Strukturverbesserungen

1. Organe

§ 31 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Strukturverbesserungen aus.

² Weitere Aufgaben des Regierungsrates sind im Gesetz und in den nachfolgenden Bestimmungen festgehalten.

§ 32 *Volkswirtschaftsdepartement*

Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für alle Vollzugsmassnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung des Bundes oder des Kantons anderen Organen übertragen sind. Es ist insbesondere zuständig für den Erlass von Weisungen.

§ 33 *Landwirtschaftsamt*

¹ Das Landwirtschaftsamt besorgt die administrativen und die technischen Arbeiten. Es hat insbesondere

- a. die Möglichkeit einer Unterstützung von Massnahmen und Werken vorzuprüfen,
- b. die Ausführung und den Unterhalt der Massnahmen und Werke zu überwachen,
- c. Richtlinien für die Bauabrechnungen zu erlassen und die Abrechnungen zu kontrollieren und zu genehmigen,
- d. Weisungen für die Rechnungsführung von Genossenschaften zu erteilen,
- e. die Einreihung der Güterstrassen durch den Gemeinderat gemäss Strassengesetz⁵ zuhanden des Regierungsrates zu prüfen,
- f. den Güterstrassenunterhalt gemäss Strassengesetz durch die Strassengenossenschaften zu koordinieren.

² Das Landwirtschaftsamt ist ausserdem zuständig für die Bewilligungen gemäss den §§ 43 und 47 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes.

§ 34 *Kantonsoberforstamt*

Das Kantonsoberforstamt erfüllt sinngemäss die gleichen Aufgaben für die Forstverbesserungen wie das Landwirtschaftsamt für die übrigen Strukturverbesserungen.

⁵ SRL Nr. 755. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 35 *Gemeinderat*

¹ Der Gemeinderat hat

- a. auf Gesuch hin die Konstituierung von Genossenschaften für die Durchführung gemeinschaftlicher Massnahmen und Werke und die Beschlussfassung über gemeinschaftliche Massnahmen und Werke zu veranlassen und durchzuführen,
- b. die Gemeindebeiträge an Strukturverbesserungen festzulegen oder durch die Gemeindeversammlung festlegen zu lassen,
- c. den Unterhalt der Massnahmen und Werke zu kontrollieren,
- d. Gesuche für Bauten und Anlagen im Bezugsgebiet von Strukturverbesserungen an das Landwirtschaftsamt zu melden.

² Weitere Aufgaben des Gemeinderates sind in den folgenden Bestimmungen festgehalten.

§ 36 *Güterzusammenlegungskommission*

¹ Die Güterzusammenlegungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Kommission kann weitere Fachleute beziehen.

² Sie erstattet zuhanden des Regierungsrates Gutachten über die Dringlichkeit und Zweckmässigkeit von Güterzusammenlegungen (einschliesslich Waldzusammenlegungen) und Gesamtmeliorationen.

³ Soweit vorgesehen, amtet die Güterzusammenlegungskommission als erste Instanz bei Güterzusammenlegungen und als Einsprachebehörde.

§ 37 *Schätzungskommissionen*

Der Regierungsrat bestellt für jede Zusammenlegung von Land oder Wald je eine Schätzungskommission. Die Schätzungskommissionen bestehen aus drei Mitgliedern.

§ 38 *Kostenverteilerkommissionen*

¹ Der Regierungsrat bestellt für die Zusammenlegung von Land und von Wald je eine Kostenverteilerkommission.

² Die Kostenverteilerkommission für Landzusammenlegungen besteht aus fünf, diejenige für Waldzusammenlegungen aus drei Mitgliedern.

2. Beitragsberechtigte Massnahmen und Werke

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 39 *Durchführung von Massnahmen und Werken*

Massnahmen und Werke werden gemeinschaftlich oder, sofern ihre Art es zulässt, durch Einzelpersonen durchgeführt.

§ 40 *Grundsatz*

Die Unterstützung von Strukturverbesserungen durch den Kanton richtet sich nach den übergeordneten Zielen der Agrarpolitik sowie nach der Dringlichkeit, den verfügbaren Mitteln, dem Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Koordinationsmöglichkeit mit anderen Massnahmen und Werken. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien. Der Gemeinderat ist anzuhören.

§ 41 *Interkommunale Massnahmen und Werke*

Erstrecken sich Massnahmen und Werke auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so bezeichnet der Regierungsrat einen Gemeinderat der beteiligten Gemeinden als zuständig. Der Regierungsrat hat die betroffenen Gemeinderäte vor seinem Entscheid anzuhören.

§ 42 *Projektierungsaufträge*

¹ Massnahmen und Werke sind von ausgewiesenen Fachleuten zu projektieren.

² Die Vergabe von Projektierungsarbeiten und die Verträge zwischen der Bauherrschaft und der beauftragten Planerin oder dem beauftragten Planer bedürfen der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes.

³ Für die Vergabe von Projektierungsarbeiten durch öffentlich-rechtliche Genossenschaften gelten die Bestimmungen des Submissionsrechts.

⁴ Mit der Projektierung darf erst begonnen werden, wenn Art und Umfang der Massnahmen und Werke vom Landwirtschaftsamt festgelegt sind.

§ 43 *Genehmigung und Beitragszusicherung*

¹ Sämtliche Massnahmen und Werke bedürfen einer staatlichen Genehmigung und Beitragszusicherung. Die Projekte sind durch die Bauherrschaft dem Landwirtschaftsamt zuhanden des Regierungsrates oder des Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

² Über die Genehmigung und die Beitragszusicherung entscheidet der Regierungsrat, wenn der Beitrag des Kantons den Betrag von 50 000 Franken übersteigt. In den übrigen Fällen ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

³ Die weiteren erforderlichen Bewilligungen der zuständigen Behörden für die Massnahmen und Werke bleiben vorbehalten.

§ 44 *Vergabe von Arbeiten*

¹ Arbeiten und Lieferungen sind an die Anbieterinnen oder Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben, bei denen Gewähr für fachgerechte Ausführung besteht.

² Für die Vergabe durch öffentlich-rechtliche Genossenschaften gelten die Bestimmungen des Submissionsrechts.

³ Kleinere Bauarbeiten dürfen zur Ausführung an die Gesuchstellerin oder an den Gesuchsteller vergeben werden, sofern Gewähr für fachgerechte Arbeit besteht. Es dürfen dafür nicht höhere Entschädigungen berechnet werden, als an eine Unternehmerin oder einen Unternehmer nach Abzug eines Unternehmergewinn und der allgemeinen Unkosten zu leisten wären.

⁴ Vergaben und Verträge zwischen der Bauherrschaft und der Unternehmerin oder dem Unternehmer im Betrag von über 10 000 Franken bedürfen der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes. Ausgenommen sind Arbeiten für den betrieblichen Unterhalt.

§ 45 *Baubeginn*

¹ Mit der Umsetzung der Massnahmen und dem Bau der Werke darf erst begonnen werden, wenn die öffentlichen Beiträge endgültig zugesichert, allfällige Einsprachen und Beschwerden erledigt und die Arbeitsvergaben und die Verträge genehmigt sind.

² Das Landwirtschaftsamt kann ausnahmsweise die Erlaubnis zu vorzeitigem Baubeginn erteilen. Es gilt in diesem Fall § 21 Absatz 2 des Staatsbeitragsgesetzes⁶.

§ 46 *Anmerkungen im Grundbuch*

¹ Das Landwirtschaftsamt lässt im Grundbuch bei allen Massnahmen und Werken, die nach dieser Verordnung durchgeführt werden, anmerken:

- a. die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft,
- b. die Eigentumsbeschränkungen während des Verfahrens,
- c. die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht,

⁶ SRL Nr. 601. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- d. das Verbot der Zweckentfremdung,
- e. das Verbot der erneuten Zerstückelung,
- f. die Pflicht zur Versicherung und zum Wiederaufbau von landwirtschaftlichen Hochbauten,
- g. die Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdungen, bei erneuter Zerstückelung von zusammengelegtem Boden, bei Nichtwiederaufbau und bei Gewinn bringender Veräusserung landwirtschaftlicher Hochbauten.

² Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind auf allen landwirtschaftlichen Grundstücken anzumerken, denen aus der Massnahme oder dem Werk Vorteile erwachsen.

³ Die Anmerkungen dürfen nur gelöscht werden, wenn eine schriftliche Bewilligung des Landwirtschaftsamtes vorliegt.

§ 47 *Bewilligung von Handänderungen während des Verfahrens*

Handänderungen dürfen während des Verfahrens vom Grundbuchverwalter oder von der Grundbuchverwalterin nur in das Grundbuch eingetragen werden, wenn eine Bewilligung des Landwirtschaftsamtes vorliegt.

§ 48 *Vermarkung und Vermessung*

¹ Das Landwirtschaftsamt veranlasst nach Vollendung der Massnahmen und Werke die Vermarkung und Vermessung.

² Ergeben sich aus den vollendeten Massnahmen und Werken ungünstige Grenzverläufe, können Grundeigentümerinnen und -eigentümer beim Landwirtschaftsamt eine Grenzverbesserung zur Vorprüfung einreichen.

³ Wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer der Grenzverbesserung zustimmen, können sie eine schriftliche Vereinbarung im Sinn von § 95 dieser Verordnung treffen, welche der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes bedarf.

⁴ Das Volkswirtschaftsdepartement stellt die genehmigte Vereinbarung und den genehmigten Mutationsplan dem zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung ins Grundbuch zu.

b. Beiträge des Kantons

§ 49 *Voraussetzungen*

¹ Beiträge können nur aufgrund eines fachmännisch ausgearbeiteten Projektes zugesichert werden.

² Sie können nur Genossenschaften gemäss § 31 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern⁷ oder natürlichen Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb als Eigentümerin oder Eigentümer selbst bewirtschaften oder als Pächterin oder Pächter in einem langfristigen Pachtverhältnis stehen, gewährt werden.

³ Im Übrigen gelten die im Staatsbeitragsgesetz für Finanzhilfen festgelegten Voraussetzungen.

§ 50 *Beitragsgesuche*

Gesuche um Unterstützung von Strukturverbesserungen sind beim Gemeinderat einzureichen, welcher das Gesuch dem Landwirtschaftsamt zusammen mit seiner Stellungnahme weiterleitet.

§ 51 *Höchstansätze*

¹ Der Kanton kann an Bodenverbesserungen Beiträge bis zu folgenden Höchstansätzen gewähren:

- a. an Güterzusammenlegungen und Gesamtmeliorationen im Talgebiet 35 Prozent, im Berggebiet und an Werke mit besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse 40 Prozent,
- b. an Entwässerungen von Kulturland, Bachverbauungen und Rekultivierungen im Talgebiet 20 Prozent und im Berggebiet 30 Prozent,
- c. an Massnahmen zur Verhinderung und Behebung von Verwüstungen oder von Gefährdungen des Kulturlandes und landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen durch Naturereignisse sowie an Massnahmen zur Verhinderung von Erosion im Talgebiet 20 Prozent, im Berggebiet 30 Prozent.

² Der Kanton kann an Erschliessungen Beiträge bis zu folgenden Höchstansätzen gewähren:

- a. an den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen im Talgebiet 30 Prozent, in der voralpinen Hügelzone 35 Prozent und im Berggebiet 40 Prozent,
- b. an Seilbahnen 30 Prozent,
- c. an Wasserversorgungen im Berggebiet 30 Prozent,
- d. an Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet 22 Prozent.

³ Der Kanton kann an landwirtschaftliche Hochbauten von Betrieben mit ausgeglichener Nährstoffbilanz Beiträge bis zu folgenden Höchstansätzen gewähren:

⁷ SRL Nr. 200. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- a. an Aus- und Neusiedlungen 20 Prozent,
- b. an bauliche Massnahmen zur rationelleren Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben in der voralpinen Hugelzone und im Berggebiet 28 Prozent,
- c. an Umbauten zur Erfullung neuer Tier- und Gewasserschutzvorschriften in der voralpinen Hugelzone und im Berggebiet 20 Prozent,
- d. an Alpegebude 28 Prozent.

⁴ Die Beitrage an Wohnbauten richten sich nach der Verordnung uber die Verbesserung der Wohnverhaltnisse in Berggebieten vom 7. November 1983⁸.

§ 52 *Beitragsbemessung*

Bei der Festsetzung der Beitrage ist auf die Notwendigkeit, die Zweckmassigkeit und auf die baulichen Schwierigkeiten der Massnahmen und Werke, auf die Ziele der Landwirtschaftspolitik und des Landschaftsschutzes, auf bereits erhaltene Leistungen, auf die finanzielle Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie auf die verfugbaren Mittel des Kantons Rucksicht zu nehmen.

§ 53 *Beitragsberechtigte Kosten*

Die Beitragsberechtigung der Kosten richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts.

c. Beitrage der Gemeinden

§ 54 *Beitragspflicht und Beitragshohe*

Die Einwohnergemeinden haben an Bodenverbesserungen, Erschliessungen und landwirtschaftliche Hochbauten einen Mindestbeitrag von einem Drittel des kantonalen Beitrags zu leisten.

§ 55 *Betrieblicher Unterhalt von Guterstrassen*

Den Einwohnergemeinden kann ein pauschaler Beitrag an den betrieblichen Unterhalt von Guterstrassen ausgerichtet werden, wenn diese mindestens 20 Prozent der entsprechenden Kosten ubernommen haben. Der Beitrag des Kantons betragt im Maximum die Halfte des Gemeindebeitrags und wird aus Mitteln gemass § 83 des Strassengesetzes finanziert.

⁸ SRL Nr. 897b

d. Rückforderung von Beiträgen

§ 56 *Bundes- und Kantonsbeiträge*

¹ Nach der Durchführung von Strukturverbesserungen sind Parzellierungen und Handänderungen bei betroffenen Grundstücken während 20 Jahren nach der Schlusszahlung dem Landwirtschaftsamt zu melden.

² Für allfällige Rückforderungen von Bundes- und Kantonsbeiträgen ist das Landwirtschaftsamt zuständig.

§ 57 *Gemeindebeiträge*

¹ Wenn die Voraussetzungen für die Rückforderung von Bundes- und Kantonsbeiträgen erfüllt sind, kann die Einwohnergemeinde auch die Gemeindebeiträge zurückfordern.

² Das Landwirtschaftsamt setzt den betroffenen Gemeinderat von der Rückforderung von Bundes- und Kantonsbeiträgen in Kenntnis.

3. Durchführung gemeinschaftlicher Massnahmen und Werke

§ 58 *Bezugsgebiet*

¹ Verlangen ein oder mehrere Grundeigentümerinnen und -eigentümer die Durchführung gemeinschaftlicher Massnahmen und Werke und sind sie hierfür auf eine zwangsweise Beteiligung weiterer Grundeigentümerinnen und -eigentümer angewiesen, so haben sie beim Gemeinderat zuhanden des Landwirtschaftsamtes ein Gesuch einzureichen.

² Das Landwirtschaftsamt bestimmt das Bezugsgebiet und teilt seinen Entscheid den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern mit.

³ Während der Durchführung kann das Landwirtschaftsamt von Amtes wegen oder auf Gesuch hin das Bezugsgebiet neu bestimmen. Die Änderung ist den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern mittels Entscheid mitzuteilen.

§ 59 *Beschlussfassung*

¹ Der zuständige Gemeinderat hat die Grundeigentümerinnen und -eigentümer des Bezugsgebietes mindestens zehn Tage im Voraus mit eingeschriebenem Brief zu einer Versammlung für die Beschlussfassung über die Durchführung gemeinschaftlicher Massnahmen und Werke einzuladen. Der Termin ist mit dem Landwirtschaftsamt abzusprechen.

² In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass

- a. jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer und bei gemeinschaftlichem Eigentum alle Beteiligten zusammen nur je eine Stimme haben,
- b. die Vertretung durch eine Familienangehörige oder einen Familienangehörigen oder durch eine andere Grundeigentümerin oder einen anderen Grundeigentümer mit schriftlicher Vollmacht zulässig ist,
- c. eine Vertretung nur für eine einzige Grundeigentümerin oder einen einzigen Grundeigentümer stimmen kann,
- d. Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die an der Beschlussfassung nicht mitwirken, als zustimmend gelten.

³ Ein Mitglied des Gemeinderates leitet die Versammlung, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll sowie ein Abstimmungsverbal.

⁴ Vor der Beschlussfassung sind die Grundeigentümerinnen und -eigentümer über die Massnahmen und Werke und deren Kosten sowie über die voraussichtlichen Kostenanteile zu orientieren.

⁵ Abgestimmt wird unter Namensaufruf. Nichtmitwirkung an der Beschlussfassung wird im Abstimmungsverbal als Zustimmung eingetragen. Im Abstimmungsverbal ist zudem für jede Grundeigentümerin und jeden Grundeigentümer die Grundstücksfläche im Bezugsgebiet einzutragen.

⁶ Besteht bereits eine Genossenschaft gemäss § 60 dieser Verordnung, kann der Gemeinderat die Einladung zur Versammlung, die Versammlungsleitung, die Protokollführung und die Führung des Abstimmungsverbals deren Genossenschaftsorganen übertragen.

§ 60 *Konstituierung der Genossenschaft*

¹ Ist die Massnahme oder das Werk beschlossen, hat der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer zur Konstituierung der Genossenschaft gemäss § 31 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches einzuladen. Bis die Genossenschaft sich konstituiert hat, trifft der Gemeinderat die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Massnahmen.

² Die Einladung und die Durchführung der Versammlung richten sich nach § 59 Absätze 1 und 2a–c dieser Verordnung. Die Genossenschaftsstatuten werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Genossenschafterinnen und Genossenschafter beschlossen.

³ In den Statuten sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der Organe, die Finanzierung, die Rechnungsführung und der Unterhalt der Massnahmen und Werke zu regeln. Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt Musterstatuten.

§ 61 *Zusammenlegung der Versammlungen*

Der Gemeinderat kann die Versammlungen zur Beschlussfassung und zur Konstituierung zusammenlegen.

§ 62 *Beitragsraten*

¹ Die Genossenschaft ist berechtigt, schon vor der Durchführung der Massnahmen und Werke von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern Beitragsraten zu erheben.

² Der Vorstand legt die Höhe der Beitragsraten pro Fläche und Grundeigentümerin oder -eigentümer und die Verzugszinsen fest. Er teilt diesen Entscheid den Grundeigentümerinnen und -eigentümern mit und stellt unter Ansetzung einer angemessenen Zahlungsfrist Rechnung.

³ Gegen den Entscheid des Vorstands kann die betroffene Grundeigentümerin oder der betroffene Grundeigentümer Einsprache und gegen den Einspracheentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

⁴ Bei Handänderungen vor Abschluss der Massnahmen und Werke haben die Vertragsparteien im Vertrag eine Regelung über bereits geleistete Beitragsraten zu treffen. Fehlt eine solche Regelung, werden die Beitragsraten der neuen Eigentümerin oder dem neuen Eigentümer gutgeschrieben.

§ 63 *Kostenverteiler*

Die durch öffentliche Beiträge oder andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten der Massnahmen und Werke sind auf die Grundeigentümerinnen und -eigentümer nach der Perimeterverordnung⁹ zu verteilen.

§ 64 *Unterhalt*

Der Unterhalt der Massnahmen und Werke ist in einem Reglement zu umschreiben, das von der Genossenschaftsversammlung zu beschliessen und vom Landwirtschaftsamt zu genehmigen ist. Das Landwirtschaftsamt erlässt ein Musterreglement.

§ 65 *Auflösung der Genossenschaft*

¹ Genossenschaften dürfen nach Vollendung der Massnahmen und Werke erst aufgelöst werden, wenn die vollständige Abrechnung und Kostendeckung, die allfällige Vermarkung, die Liquidation des gemeinsamen Eigentums, die dauernde Unterhaltspflicht und die Beaufsichtigung geregelt sind.

² Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes.

⁹ SRL Nr. 732. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

4. Güterzusammenlegungen und Gesamtmeliorationen

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 66 *Zwecke*

Güterzusammenlegungen bezwecken die bessere Einteilung der Bewirtschaftungsflächen und deren bessere Erschliessung durch Wege zur rationelleren Bewirtschaftung des Landes. Gesamtmeliorationen bezwecken darüber hinaus die Umsetzung von Zielen des Natur- und Umweltschutzes und der Raumplanung sowie weitere Verbesserungen von gemeinschaftlichem oder öffentlichem Interesse, welche notwendig sind, um die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu erhöhen und Massnahmen von öffentlichem Interesse zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 67 *Wirkung der Genossenschaftsstatuten*

¹ Ist eine Güterzusammenlegung oder eine Gesamtmelioration beschlossen, gelten mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat die Grundstücke des Bezugsgebietes als eingeworfen.

² Alle Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Grundstücke sind Mitglieder der Genossenschaft. Das Landwirtschaftsamt lässt die Mitgliedschaft und die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken.

§ 68 *Vermessungstechnische und bautechnische Leitung*

¹ Die Generalversammlung der Genossenschaft wählt im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt die technische Leiterin oder den technischen Leiter für die Durchführung und Leitung der vermessungstechnischen Arbeiten.

² Der Vorstand der Genossenschaft wählt im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt die bautechnische Leitung.

§ 69 *Beauftragte für die Regelung der dinglichen Rechte*

¹ Für die Regelung der dinglichen Rechte wählt der Vorstand der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem Grundbuchinspektorat eine Beauftragte oder einen Beauftragten.

² Der oder die Beauftragte steht unter der Aufsicht des Grundbuchinspektorates.

§ 70 *Planauflagen*

Die vorgeschriebenen Planaufgaben werden in einem vom Gemeinderat bestimmten Lokal durchgeführt. Sie sind mit Angabe der Rechtsmittel im Luzerner Kantonsblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

b. Durchführung

§ 71 *Aufnahme des alten Bestandes*

¹ Für die Aufnahme des alten Bestandes ist die technische Leiterin oder der technische Leiter zuständig.

² Die Aufnahme des alten Bestandes erstreckt sich auf das Grundeigentum, die beschränkten dinglichen Rechte sowie alle vorgemerkten und angemerkten Rechte an Grundstücken des Beizugsgebietes gemäss Grundbuch.

³ Kulturgrenzen, insbesondere Waldgrenzen, sind auf den aktuellen Stand nachzuführen.

§ 72 *Bonitierungswert*

¹ Die Schätzungskommission ermittelt den für die Umlegung massgeblichen Tauschwert des Bodens (Bonitierungswert). Der Bonitierungswert ist durch die technische Leiterin oder den technischen Leiter auf Plänen festzuhalten.

² Bei der Bonitierung sind zu berücksichtigen:

- a. die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens,
- b. die Lage bezüglich Siedlungs- oder Betriebszentren sowie Verkehrswegen,
- c. die gesetzlichen oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen und allfällige Beitragszahlungen,
- d. besondere Voraussetzungen für Spezialkulturen,
- e. Sondernutzungsmöglichkeiten.

³ Das Landwirtschaftsamt erlässt Weisungen für die Bonitierung.

⁴ Für die Bewertung der Obstbäume sind die Wertangaben der Fachstelle für Spezialkulturen massgebend.

§ 73 *Abzug für allgemeine Anlagen*

Das Landwirtschaftsamt legt den notwendigen Bedarf für gemeinschaftliche Anlagen und Massnahmen (Strassen, Gerinne, Lagerplätze, Ökologisierungen usw.) und den entsprechenden prozentualen Abzug vom Bonitierungswert auf Antrag der technischen Leiterin oder des technischen Leiters fest.

§ 74 *Planaufgabe über den alten Bestand*

¹ Der Vorstand der Genossenschaft legt die Pläne über den alten Bestand mit den Angaben über die Flächen und die Bonitierungswerte während 30 Tagen öffentlich auf.

² Die technische Leiterin oder der technische Leiter teilt vor der Planaufgabe jeder Grundeigentümerin und jedem Grundeigentümer die Fläche und die Bonitierungswerte des alten Bestandes schriftlich mit.

³ Gegen den Plan über den alten Bestand und die Bewertungen kann während der Auflagefrist bei der Güterzusammenlegungskommission Einsprache erhoben werden.

§ 75 *Vorprojekt und Umweltverträglichkeitsbericht*

¹ Die technische Leiterin oder der technische Leiter arbeitet nach der Bereinigung der Pläne über den alten Bestand und dessen Bewertung gemäss den Weisungen des Landwirtschaftsamtes das Vorprojekt und, soweit gesetzlich vorgesehen, den Umweltverträglichkeitsbericht aus.

² Das Landwirtschaftsamt legt das Vorprojekt mit dem Umweltverträglichkeitsbericht während 30 Tagen öffentlich zur Orientierung auf. Organisationen, Behörden und Personen des betreffenden Gebietes können sich während der Auflagefrist schriftlich dazu äussern. In der Bekanntmachung ist auf dieses Recht hinzuweisen. Zu den eingegangenen Meinungsäusserungen nimmt das Landwirtschaftsamt Stellung.

³ Bedarf das Vorprojekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung, hat das Amt für Umweltschutz zum Umweltverträglichkeitsbericht zuhanden des Regierungsrates mit Antrag und Begründung Stellung zu nehmen.

⁴ Das Vorprojekt ist mit dem Genossenschaftsvorstand und dem Landwirtschaftsamt zu bereinigen und darauf dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Genehmigungsentscheid ist mit den notwendigen Unterlagen öffentlich aufzulegen, wenn das Vorprojekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

⁵ Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird das Vorprojekt behördenverbindlich.

§ 76 *Neuzuteilungswünsche*

Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter bis spätestens zum Ende der Auflage des Vorprojektes ihre Wünsche über die Neuzuteilung schriftlich bekannt zu geben.

§ 77 *Grundsätze der Neuzuteilung*

¹ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben Anspruch darauf, dass ihnen Land zugewiesen wird, das dem alten Bestand nach Art und Wert entspricht. Der Abzug für allgemeine Anlagen ist zu berücksichtigen.

² In begründeten Fällen sind Mehr- oder Minderzuteilungen zulässig. Die Differenz ist in Geld auszugleichen. Das Landwirtschaftsamt legt die Ansätze für die Verkehrswertzuschläge und die Verkehrswertabzüge auf Antrag der technischen Leiterin oder des technischen Leiters fest.

³ Mehr- oder Minderzuteilungen von mehr als 3 Prozent sind nur mit schriftlichem Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer zulässig.

§ 78 *Neuzuteilungsentwurf*

¹ Aufgrund des bereinigten Vorprojektes erarbeitet die technische Leiterin oder der technische Leiter den Neuzuteilungsentwurf, der den Plan mit Grenzen, Wegnetz, Grabennetz und allen Anlagen und Objekten sowie den Güterzettel umfasst.

² Der Güterzettel enthält folgende Angaben:

- a. Fläche und Wert im alten Bestand,
- b. Abzug für allgemeine Anlagen,
- c. Wertanspruch,
- d. Fläche und Wert im neuen Bestand,
- e. Regelung der für die Zuteilung erheblichen beschränkten dinglichen sowie der vorgemerkten und der angemerkten Rechte.

³ Nach der Zustimmung des Landwirtschaftsamtes zur Planaufgabe stellt die technische Leiterin oder der technische Leiter allen Grundeigentümerinnen und -eigentümern den Güterzettel mit dem Planausschnitt zu.

⁴ Gleichzeitig legt der Genossenschaftsvorstand den Neuzuteilungsentwurf während 30 Tagen öffentlich auf.

⁵ Innert der Auflagefrist kann bei der Güterzusammenlegungskommission gegen den Neuzuteilungsentwurf Einsprache erhoben sowie die Errichtung weiterer beschränkter dinglicher Rechte auf den Grundstücken verlangt werden.

§ 79 *Neuer Bestand*

¹ Die technische Leiterin oder der technische Leiter hat den Neuzuteilungsplan und die Verzeichnisse gemäss den rechtskräftigen Entscheiden zu bereinigen. Nach entsprechender Mitteilung des Genossenschaftsvorstandes bereinigt die oder der Beauftragte für die Regelung der dinglichen Rechte abschliessend die beschränkten dinglichen, die vorgemerkten und die angemerkten Rechte. Für bisher nicht behandelte dingliche Rechte räumt sie oder er der betroffenen Grundeigentümerin oder dem betroffenen Grundeigentümer eine Einsprachemöglichkeit nach § 78 dieser Verordnung ein.

² Nach abgeschlossener Überarbeitung unterbreitet die technische Leiterin oder der technische Leiter den Plan und die Verzeichnisse dem Regierungsrat zur Genehmigung. Mit dessen Genehmigung tritt der neue Bestand in Kraft, und das Grundeigentum sowie alle damit verbundenen Rechtsverhältnisse gehen auf die neuen Grundeigentümerinnen und -eigentümer über. In Bezug auf Strassen gilt der Neuzuteilungsplan als genehmigter Strassenplan gemäss Strassengesetz.

³ Die Beauftragte oder der Beauftragte für die Regelung der dinglichen Rechte meldet die Neuzuteilung dem Grundbuchamt zur Eintragung an und veranlasst die amtliche Neuschätzung der Grundstücke.

§ 80 *Weitere bauliche Massnahmen*

Nach Antritt des neuen Besitzstandes setzt das Landwirtschaftsamt den Grundeigentümerinnen und -eigentümern eine Frist zur Anmeldung von Begehren für bauliche Massnahmen, die für die Nutzung des neu zugeteilten Landes erforderlich sind. Soweit es sich um geringfügige Änderungen gegenüber den genehmigten Plänen handelt, entscheidet das Landwirtschaftsamt.

§ 81 *Schätzung von Mehr- und Minderwerten nach der Neuzuteilung*

¹ Nach Antritt des neuen Besitzstandes fordert das Landwirtschaftsamt die Grundeigentümerinnen und -eigentümer auf, Mehr- und Minderwerte ausserhalb des Waldes, die bei der Bonitierung nicht erfasst wurden, zur Schätzung anzumelden.

² Über entsprechende Begehren entscheidet die Schätzungskommission.

§ 82 *Vermarkung und Vermessung*

Nach Vollendung der Massnahmen und Werke ist der neue Bestand anhand des rechtskräftigen Neuzuteilungsplans zu vermarken und zu vermessen.

§ 83 *Kostenverteiler*

¹ Für die Verteilung der nicht durch öffentliche Beiträge oder andere Einnahmen gedeckten Kosten der Güterzusammenlegung oder Gesamtmelioration ist die Kostenverteilerkommission zuständig.

² Die Verteilung richtet sich nach der Perimeterverordnung und den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartementes.

³ Für die Ermittlung des Nutzens können auch andere unter behördlicher Mitwirkung erstellte Werke berücksichtigt werden, sofern sie die gleichen Funktionen erfüllen wie die Werke der Güterzusammenlegung oder der Gesamtmelioration und daran nicht bereits früher Eigentümerbeiträge entrichtet worden sind.

⁴ Die Kostenverteilerkommission unterbreitet den Kostenverteiler dem Vorstand der Genossenschaft und orientiert die Grundeigentümerinnen und -eigentümer innerhalb der Einsprachefrist. Der Vorstand stellt den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümern den Kostenverteiler zu.

⁵ Gegen den Kostenverteiler kann innert 30 Tagen bei der Kostenverteilerkommission Einsprache und gegen den Einspracheentscheid innert 20 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

⁶ Der Vorstand der Genossenschaft besorgt das Inkasso der von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu leistenden Beiträge. Bereits geleistete Zahlungen der Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind zinslos anzurechnen.

5. Anordnung von Strukturverbesserungen

§ 84

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören des Gemeinderates Güterzusammenlegungen anordnen, wenn diese wegen Strassenbauten, Gewässerkorrekturen oder anderer Massnahmen und Werke, die im öffentlichen Interesse liegen, notwendig sind und sich die Grundeigentümerinnen und -eigentümer darüber nicht einigen können.

² Kommt nach einer verfügten Zusammenlegung die Konstituierung der Genossenschaft nicht zustande, erlässt der Regierungsrat provisorische Statuten und betraut den Gemeinderat mit der Führung der Geschäfte der Genossenschaft bis zu deren ordnungsgemässer Konstituierung.

³ Die Kosten der Güterzusammenlegung gehen zulasten der Rechnung der Massnahmen und Werke, welche die Güterzusammenlegung verursacht haben.

6. Forstverbesserungen

§ 85 *Rechtsverweis*

Für Forstverbesserungen sind die vorstehenden Bestimmungen über Strukturverbesserungen anwendbar, soweit dafür nachfolgend keine besonderen Vorschriften gemacht werden.

§ 86 *Zweck der Waldzusammenlegung*

Waldzusammenlegungen bezwecken die Stärkung der Waldfunktionen, insbesondere der Nutzfunktion, durch die Erschliessung, die Senkung der Parzellenzahl und die Anpassung der Grundstücke an die neue Erschliessung.

§ 87 *Generelles Erschliessungsnetz bei Waldzusammenlegungen*

¹ Bei Waldzusammenlegungen legt der Genossenschaftsvorstand die Pläne über das generelle Erschliessungsnetz vor der Aufnahme des alten Bestandes während 30 Tagen öffentlich auf. Die Weglinien sind im Gelände vorgängig zu markieren.

² Gegen das aufgelegte Erschliessungsnetz kann innert der Auflagefrist bei der Güterzusammenlegungskommission Einsprache erhoben werden.

³ Nach der Genehmigung des generellen Erschliessungsnetzes durch den Regierungsrat lässt die Genossenschaft die projektierten, mit Lastwagen befahrbaren Strassen erstellen. Die erforderlichen Schneisen für die Strassen sind vom Forstdienst anzuzeichnen und im folgenden Winter durch die Waldeigentümerinnen und -eigentümer zu räumen. Bei Versäumnis stellt die Genossenschaft den Säumigen für die Räumung Rechnung.

⁴ Nach dem Bau der mit Lastwagen befahrbaren Strassen veranlasst die technische Leiterin oder der technische Leiter im Einvernehmen mit dem Vermessungsamt die Aufnahme der Strassen und wenn nötig des unvermessenen Altbestandes.

§ 88 *Bonitierung des Waldbodens*

¹ Bei der Bonitierung des Waldbodens ist nur dessen Ertragsfähigkeit bezüglich standortgerechter Bestockungen zu berücksichtigen.

² Das Kantonsoberforstamt erlässt Weisungen für die Bonitierung.

§ 89 *Planaufgabe über den alten Bestand*

Für Waldboden genügt die Auflage der Bonitätspläne anstelle der Bonitätswerte. Mit der Auflage der Bonitätspläne werden auch die Grundlagen zur Bestandesbewertung öffentlich aufgelegt.

§ 90 *Bestandesbewertung bei Waldzusammenlegungen*

¹ Nach dem Bau der mit Lastwagen befahrbaren Strassen wird der Bestand bewertet. Die Bewertung des Waldbestandes gliedert sich in

- a. Ermittlung des Holzwertes durch Vollkluppierung der Bäume,
- b. flächenweise Abschätzung des Jungbestandes.

² Der Holzwert kann bei ertragsarmem Wald pauschal ermittelt werden.

³ Das Kantonsoberforstamt erlässt nähere Weisungen.

⁴ Die Bestandesbewertung ist mit dem Neuzuteilungsentwurf aufzulegen.

§ 91 *Holzschlagssperre*

Zu Beginn der Bestandesbewertung erlässt das Kantonsoberforstamt ein Verbot der Waldnutzung (Holzschlagssperre) bis zum rechtskräftigen Antritt des neuen Bestandes. Das Verbot wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 92 *Neuzuteilungswünsche*

Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer werden nach abgeschlossener Bestandesbewertung von der technischen Leiterin oder vom technischen Leiter zur Bekanntgabe ihrer Neuzuteilungswünsche eingeladen.

§ 93 *Mehr- und Minderzuteilungen*

Mehr- oder Minderzuteilungen von mehr als 5 Prozent sind nur mit schriftlichem Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer zulässig.

§ 94 *Weitere bauliche Massnahmen*

Begehren für weitere bauliche Massnahmen, die für die Nutzung des Waldes erforderlich sind, sind während der Auflagefrist des Neuzuteilungsentwurfs beim Kantonsoberforstamt anzumelden. Soweit es sich um geringfügige Änderungen gegenüber den genehmigten Plänen handelt, entscheidet das Kantonsoberforstamt.

7. Freiwillige Arrondierungen**§ 95**

¹ Freiwillige Arrondierungen oder Güterzusammenlegungen gemäss Artikel 82 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes¹⁰ werden durch vertraglich zusammengeschlossene Grundeigentümerinnen und -eigentümer eines bestimmten Bezugsgebietes durchgeführt.

² Die beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben sich im Vertrag über folgende Punkte zu einigen:

- a. Grundstücke, die der Zusammenlegung unterworfen werden sollen,
- b. Mutationsplan der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers mit den alten und den neuen Eigentums Grenzen,
- c. Bereinigung der dinglichen sowie der vorgemerkten und der angemerkten Rechte,
- d. Abgeltung allfälliger Mehr- und Minderzuteilungen,
- e. Verteilung der Kosten,
- f. Anmeldung des neuen Bestandes im Grundbuch.

³ Der Vertrag zwischen den beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümern bedarf der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes.

⁴ Der neue Bestand tritt mit der Eintragung ins Grundbuch aufgrund des genehmigten Vertrags in Kraft.

8. Rechtsschutz**§ 96** *Verwaltungsbeschwerde*

Unter Vorbehalt abweichender Regelungen kann gegen die Entscheide der Gemeinderäte, der Kommissionen und der Genossenschaften innert 20 Tagen seit Zustellung beim Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

¹⁰ SR 910.1

IV. Agrarkredite

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 97 *Investitionskredite und Betriebshilfe*

¹ Gesuche um Investitionskredite und Betriebshilfe sind bei der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern einzureichen.

² Für die Verbürgung von Darlehen unterbreitet die Landwirtschaftliche Kreditkasse die Gesuche der Luzerner Bäuerlichen Bürgerschaftsstiftung.

³ Die Landwirtschaftliche Kreditkasse meldet dem Bundesamt für Landwirtschaft den voraussichtlichen Bedarf an Bundesmitteln für Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen und stellt die entsprechenden Gesuche um Auszahlung dieser Mittel.

2. Kantonaler Agrarfonds

§ 98 *Anteilscheine*

Für Einlagen von natürlichen oder juristischen Personen gibt die Landwirtschaftliche Kreditkasse Anteilscheine ab.

§ 99 *Ausschöpfung der eigenen Kreditmöglichkeiten*

¹ Die eigenen Kreditmöglichkeiten gelten in der Regel als ausgeschöpft, wenn ein Betrieb im Verhältnis zu seinem Ertragswert mindestens folgende verzinsliche Fremdkapitalbelastung aufweist:

bei konventioneller Produktion: 100%,

bei Integrierter Produktion: 75%,

bei Biologischem Landbau: 65%,

bei Erfüllung der Normen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gemäss der Verordnung über Beiträge für besondere Leistungen im Bereiche der Ökologie und der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft vom 24. Januar 1996¹¹: 75%.

² Falls die voraussichtliche finanzielle Belastung zumutbar bleibt, ist eine höhere verzinsliche Fremdkapitalbelastung zu verlangen.

¹¹ SR 910.132

§ 100 *Darlehen innerhalb der Kreditmöglichkeiten*

Darlehen, die gemäss § 54 Absatz 2 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes innerhalb der Kreditmöglichkeiten gewährt werden können, dürfen in der Regel höchstens 50 Prozent der Investitionskosten oder 40 000 Franken betragen und sind innert zwölf Jahren zurückzuzahlen.

§ 101 *Nicht beanspruchte Mittel*

Übersteigen die vorhandenen Mittel den Bedarf, erstattet die Landwirtschaftliche Kreditkasse dem Kanton die nicht beanspruchten Mittel zurück.

3. Rechtsschutz

§ 102 *Zuständigkeit und Verfahren*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Rekurskommission, die aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Mitgliedern besteht.

² Entscheide des Vorstands der Landwirtschaftlichen Kreditkasse können mit Verwaltungsbeschwerde an die Rekurskommission weitergezogen werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹².

V. Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliche Pacht

1. Bodenrechtskommission

§ 103 *Zusammensetzung*

¹ Die Bodenrechtskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie sechs bis acht Mitgliedern.

² Dem Zentralschweizerischen Verband für landwirtschaftliche Grundeigentümer und dem Luzerner Pächterverband steht das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied zu.

³ Die Bodenrechtskommission bezeichnet eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

¹² SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 104 *Sekretariat*

¹ Der Regierungsrat wählt zwei Sekretärinnen oder Sekretäre und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

² Die Sekretärinnen oder Sekretäre führen das Sitzungsprotokoll und die Geschäftskontrolle. Sie besorgen die Ausfertigung der Entscheide, die Korrespondenz, das Rechnungswesen und die Archivierung der Akten.

³ Sie unterzeichnen die Entscheide zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

§ 105 *Zuständigkeit*

Die Bodenrechtskommission entscheidet als Bewilligungsbehörde im Rahmen der im Gesetz bezeichneten Fälle auch über Einsprachen des Gemeinderates und des Landwirtschaftsamtes.

§ 106 *Verfahren*

¹ Die Bodenrechtskommission beschliesst mindestens in Dreierbesetzung.

² Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied kann mit den Parteien Einigungsverhandlungen durchführen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 107 *Rechtsschutz*

Entscheide der Bodenrechtskommission können auf dem Gebiet des bäuerlichen Bodenrechts innert 30 Tagen mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pacht innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement angefochten werden.

2. Bäuerliches Bodenrecht

§ 108 *Anmerkung im Grundbuch*

Erstreckt sich ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe über das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist jener Gemeinderat, in dessen Gemeindegebiet der wertvollere Teil des landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks liegt, zuständig, beim Grundbuch die Anmerkung nach Artikel 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht¹³ zu verlangen.

¹³ SR 211.412.11. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 109 *Entwicklung der Verkaufspreise*

¹ Das Schätzungsamt verfolgt die Entwicklung der Verkaufspreise landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe und führt die notwendigen Erhebungen durch.

² Es stellt der Bodenrechtskommission die Daten zur Verfügung, welche diese für den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts benötigt.

§ 110 *Schätzung des Ertragswertes*

Die Schätzung des Ertragswertes wird vom Schätzungsamt durchgeführt oder genehmigt.

3. Landwirtschaftliche Pacht**a. Pachtzinskontrolle****§ 111** *Einleitung des Verfahrens durch die Bodenrechtskommission*

Die Bodenrechtskommission leitet von Amtes wegen ein Verfahren ein, wenn sie Kenntnis von einem nicht bewilligten Pachtzins erhält.

b. Vorpachtrecht**§ 112** *Berechtigung*

¹ Nachkommen können das Vorpachtrecht gemäss § 60 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes geltend machen, wenn das Gewerbe oder der wertvollere Teil des Gewerbes im Kanton Luzern liegt.

² Vorpachtberechtigte treten in den Vertrag ein, wie dieser mit Drittpersonen abgeschlossen worden ist.

§ 113 *Ausübung*

¹ Die Verpächterin oder der Verpächter setzt die vorpachtberechtigten Nachkommen unverzüglich über den Abschluss und den Inhalt des Vertrags mit der Drittperson in Kenntnis.

² Will der oder die Vorpachtberechtigte die Pacht übernehmen, muss das Vorpachtrecht innert 30 Tagen seit Kenntnis des Vertragsinhaltes bei der Verpächterin oder beim Verpächter schriftlich geltend gemacht werden, spätestens aber drei Monate nach Antritt der Pacht durch die Drittperson.

§ 114 *Anerkennung und Bestreitung, Klage*

¹ Das Vorpachtrecht gilt als anerkannt, wenn es die Verpächterin oder der Verpächter nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Ausübungserklärung unter Angabe der Gründe gegenüber der vorpachtsberechtigten Person schriftlich bestreitet.

² Bestreitet die Verpächterin oder der Verpächter das Vorpachtrecht, kann der Nachkomme innert 30 Tagen beim Richter auf Feststellung klagen, dass er in den Pachtvertrag eingetreten sei.

³ Machen mehrere Nachkommen ihr Vorpachtrecht geltend, kann die Verpächterin oder der Verpächter bestimmen, welcher von ihnen in den Pachtvertrag eintreten soll.

§ 115 *Folgen des Pachtantritts*

¹ Eine Person, welche die Pacht angetreten hat, bevor die Nachkommen innerhalb der 30-tägigen Frist das Vorpachtrecht geltend machen konnten, muss das Gewerbe frühestens zwölf Monate nach dem Tag, an dem sie vom Eintritt des Nachkommen in den Pachtvertrag erfahren hat, auf den folgenden üblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin verlassen.

² Die Verpächterin oder der Verpächter haftet der Drittperson für den Schaden, der dieser aus der vorzeitigen Beendigung der Pacht erwächst, nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

VI. Landwirtschaft und Umwelt

1. Ökologie in der Landwirtschaft

§ 116 *Aufsichtskommission für die Fachstelle für Ökologie in der Landwirtschaft*

¹ Der Regierungsrat wählt zur Beratung und Beaufsichtigung der Fachstelle für Ökologie in der Landwirtschaft eine Aufsichtskommission und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten sowie das Sekretariat.

² Die Aufsichtskommission setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landwirtschaftsamtes, des Amtes für Umweltschutz, der landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren, der Luzerner Vereinigung integriert produzierender Bäuerinnen und Bauern, des Vereins Luzerner Biobauern, des Luzerner Bauernverbandes, des Gemeindeverbandes Sempachersee und des Gemeindeverbandes Baldegger- und Hallwilersee.

³ Die Kommission erstattet dem Volkswirtschaftsdepartement jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

2. Förderung umweltschonender Produktionsformen

§ 117 *Darlehen für Betriebsumstellungen*

¹ Zur Förderung der Umstellung auf Integrierte Produktion, Biologischen Landbau, kontrollierte Freilandhaltung und besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme können natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der verfügbaren Mittel als Finanzhilfen zinslose Darlehen gewährt werden.

² Darlehen werden nur Personen gewährt, die ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinn von Artikel 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht und von § 58 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes als Eigentümerin oder Eigentümer selbst bewirtschaften oder als Pächterin oder Pächter langfristig gepachtet haben.

³ Für die Gewährung der Darlehen ist die Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern zuständig.

⁴ Vorbehalten bleibt § 100 dieser Verordnung.

§ 118 *Beiträge an Kontrollkosten*

Den beauftragten Kontrollorganisationen kann im Rahmen der verfügbaren Mittel eine Abgeltung gewährt werden für die Kontrolle der Betriebe, die nach den anerkannten Regeln der Integrierten Produktion, des Biologischen Landbaus, der kontrollierten Freilandhaltung oder der besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme bewirtschaftet werden.

§ 119 *Rechtsverweis*

Soweit das Kantonale Landwirtschaftsgesetz oder diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind das Staatsbeitragsgesetz und sinngemäss das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe¹⁴ in der Landwirtschaft anwendbar.

§ 120 *Rechtsschutz*

Entscheide des Vorstands der Landwirtschaftlichen Kreditkasse können mit Verwaltungsbeschwerde an die Rekurskommission gemäss § 102 weitergezogen werden.

¹⁴ SR 914.1

VII. Tierproduktion

I. Organisation

§ 121 *Tierzuchtsekretariat*

¹ Das Tierzuchtsekretariat erfüllt als Abteilung des Landwirtschaftsamtes alle Aufgaben im Bereich der Tierzucht, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung des Bundes oder des Kantons an andere Organen übertragen sind.

² Es hat insbesondere

- a. die Interessen des Kantons gegenüber den Bundesbehörden, den Zuchtorganisationen, den Berufsverbänden und den Viehabsatzorganisationen zu vertreten,
- b. das Sekretariat der Tierzuchtcommission und der Schaucommissionen zu führen,
- c. die Rechnung und die Tätigkeiten der Tierzuchtorganisationen in Bezug auf die Verwendung der Beiträge von Bund und Kanton zu kontrollieren,
- d. die Beratung zusammen mit den Beratungsdiensten und Fachstellen nach den Richtlinien des Bundes sicherzustellen,
- e. die Einsätze der Mitglieder der Schaucommissionen in Absprache mit den Präsidentinnen oder Präsidenten der Schaucommissionen anzuordnen.

§ 122 *Tierzuchtcommission*

Der Tierzuchtcommission gehören an:

- a. der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin,
- b. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Schaucommissionen,
- c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anerkannten kantonalen Zuchtorganisationen,
- d. je eine Tierzuchtlehrerin oder ein Tierzuchtlehrer der einzelnen Landwirtschaftsschulen.

§ 123 *Schaucommissionen*

¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Tierzuchtcommission folgende Schaucommissionen:

- a. die Pferdeschaucommission mit drei bis fünf Expertinnen oder Experten,
- b. die Braunviehschaucommission mit zehn bis dreizehn Expertinnen oder Experten,
- c. die Fleckviehschaucommission mit acht bis zehn Expertinnen oder Experten,
- d. die Holsteinviehschaucommission mit drei bis fünf Expertinnen oder Experten,
- e. die Kleinviehschaucommission mit acht bis zehn Expertinnen oder Experten.

² Der Regierungsrat bezeichnet aus den Expertinnen und Experten die Präsidentinnen und Präsidenten der Schaucommissionen.

³ Personen, die Viehhandel betreiben, sind nicht als Mitglieder der Schaukommissionen wählbar.

⁴ Die Mitglieder der Schaukommissionen beurteilen und rangieren die Tiere an Ausstellungen von Zuchtorganisationen nach den Richtlinien der Schweizerischen Zuchtverbände.

⁵ Die Beurteilung und Rangierung der Tiere ist nicht anfechtbar.

§ 124 *Zuchtgenossenschaften*

¹ Die Züchterinnen und Züchter schliessen sich als Zuchtgenossenschaften zusammen. Die Zuchtgenossenschaften sind Genossenschaften des öffentlichen Rechts gemäss § 31 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die Genossenschaftsstatuten werden durch den Regierungsrat genehmigt, wenn sie Gewähr bieten für die Erfüllung der den Zuchtgenossenschaften übertragenen Aufgaben und vorsehen, dass alle Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Züchterinnen und Züchter, welche die statutarischen Voraussetzungen erfüllen, auf Gesuch hin als Mitglied der Zuchtgenossenschaften aufgenommen werden. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

2. Förderungsmassnahmen

§ 125 *Förderungsmassnahmen des Kantons*

¹ Der Kanton fördert die Zucht von Rindern, Schweinen, Pferden, Ponys, Eseln, Schafen und Ziegen sowie von weiteren Nutztieren mit einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung.

² Er kann im Rahmen der verfügbaren Mittel folgende Leistungen erbringen:

- a. Auslösung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich der Tierzucht,
- b. Finanzhilfen an Programme zur Förderung von Leistung, Gesunderhaltung, Sanierung und Qualität sowie an Programme zur Erhaltung der genetischen Vielfalt und der angestammten Rassen,
- c. Finanzhilfen an schweizerische, kantonale und örtliche Zuchtorganisationen,
- d. Finanzhilfen an die Organisation von kantonalen, regionalen und lokalen Ausstellungen und Prämierungen von Zuchttieren.

§ 126 *Förderungsmassnahmen der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden leisten an die örtlichen Zuchtgenossenschaften einen Beitrag pro ausgewiesenes Herdebuchtier. Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt nach Anhören der Gemeinden entsprechende Richtlinien.

² Die Gemeinden, in denen Vieh- und Pferdeausstellungen stattfinden, stellen auf ihre Kosten einen geeigneten Schauplatz zur Verfügung.

§ 127 *Förderung arbeitsteiliger Produktion*

¹ Der Kanton fördert die arbeitsteilige Produktion zwischen Berg und Tal mit Beratung und Finanzhilfen.

² Er kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Finanzhilfen ausrichten an:

- a. die Infrastruktur der Schlachtviehmärkte,
- b. die Selbsthilfemassnahmen zur Vermarktung von Zuchtvieh,
- c. die Öffentlichkeitsarbeit zur Vermarktung von tierischen Produkten aus dem Berggebiet.

3. Viehversicherung

§ 128 *Rechtsverweis*

Für die Viehversicherung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Viehversicherung vom 15. Mai 1946¹⁵ und der dazu erlassenen Vollziehungsverordnung vom 20. November 1946¹⁶.

VIII. Pflanzenproduktion

1. Pflanzenbau

§ 129 *Fachstelle für Pflanzenbau*

¹ Die Fachstelle für Pflanzenbau ist die kantonale Zentralstelle für Ackerbau gemäss der Allgemeinen Landwirtschafts-Verordnung¹⁷. Sie erfüllt als Abteilung des Landwirtschaftsamtes die ihr durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben.

² Bei der Beratung sowie bei Erhebungen und Kontrollen arbeitet die Fachstelle für Pflanzenbau mit den Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinden und den landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratungsdiensten zusammen.

¹⁵ SRL Nr. 938

¹⁶ SRL Nr. 938a

¹⁷ SR 916.01

§ 130 *Fachstelle für Spezialkulturen*

Die Fachstelle für Spezialkulturen erfüllt als Abteilung des Landwirtschaftsamtes die gleichen Aufgaben für den Obst-, Wein-, Gemüse- und Beerenbau sowie für den Anbau von Alternativkulturen wie die Fachstelle für Pflanzenbau im Bereich des Ackerbaus. Daneben nimmt sie die Aufgaben nach § 132 wahr.

§ 131 *Aufsichtskommission für die Fachstelle für Spezialkulturen*

¹ Der Regierungsrat wählt zur Beratung und Beaufsichtigung der Fachstelle für Spezialkulturen eine Aufsichtskommission, bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und bezeichnet das Sekretariat.

² Die Aufsichtskommission setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Obstproduktion, des Obst- und Gemüsehandels, der industriellen Verwertung sowie je einer Vertretung des Landwirtschaftsamtes, der landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren und der Wein-, Beeren- und Gemüseproduzenten.

³ Die Kommission erstattet dem Volkswirtschaftsdepartement jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

2. Weinbau

§ 132 *Vollzug des Bundesrechts*

Die Fachstelle für Spezialkulturen nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über den Rebbau wahr, die durch Gesetz oder Verordnung des Bundes oder des Kantons nicht andern Organen übertragen sind. Sie hat insbesondere:

- a. jährlich den natürlichen Mindestzuckergehalt für Traubenmost der Kategorie 1 festzulegen und dem Bundesamt für Landwirtschaft zu melden,
- b. jährlich die Ertragsbegrenzung für Trauben vorzuschreiben, die zur Herstellung von Mosten bestimmt sind,
- c. die amtliche Weinlesekontrolle zu organisieren und zu überwachen,
- d. im Rahmen des Bundesrechts bei der Aufnahme eines Grundstücks in die Rebbauzone und beim Ausschluss eines Grundstücks aus der Rebbauzone mitzuwirken,
- e. gegenüber dem Bundesamt für Landwirtschaft zu Gesuchen um Pflanzbewilligungen in der Rebbauzone Stellung zu nehmen,
- f. dem Bundesamt für Landwirtschaft jährlich über die Ernteaussichten, die Rebfläche sowie die Menge und Qualität der Ernte Bericht zu erstatten,
- g. die gewerbmässige Erzeugung von Pflanzmaterial für den Rebbau zu bewilligen.

§ 133 *Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung*

Die Einführung kontrollierter Ursprungsbezeichnungen und die Bedingungen, welche ein Wein erfüllen muss, damit er diese Bezeichnung erhält, werden in einem besonderen Reglement des Regierungsrates geregelt.

3. Pflanzenschutz**§ 134** *Fachstelle für Pflanzenschutz*

¹ Die Fachstelle für Pflanzenschutz nimmt alle Aufgaben des kantonalen Pflanzenschutzdienstes gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen wahr, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung des Bundes oder des Kantons nicht andern Organen übertragen sind.

² Die Fachstelle erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den betroffenen Amtsstellen und den landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratungsdiensten.

³ Die Fachstelle hat insbesondere:

- a. die Kulturen laufend zu überwachen und das Auftreten und die Verbreitung von gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen an die zuständigen Forschungsanstalten des Bundes zu melden,
- b. die Massnahmen zum Schutz der Kulturen vor gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen zu überwachen,
- c. die Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Erkenntnissen des umweltfreundlichen, integrierten und biologischen Pflanzenschutzes zu fördern,
- d. die Produzenten und weitere interessierte Kreise nach den Richtlinien der zuständigen Forschungsanstalten laufend über das Auftreten und die praktische Bedeutung gemeingefährlicher Schädlinge und Pflanzenkrankheiten aufzuklären sowie durch Auskünfte, Demonstrationen und Kurse dafür zu sorgen, dass die in Frage kommenden Schutz- und Bekämpfungsmassnahmen fach- und zeitgerecht durchgeführt werden,
- e. die gewerbmässige Schädlingsbekämpfung zu bewilligen.

§ 135 *Gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge*

Die gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlinge sind aufgeführt:

- a. im Anhang I (Schädlingsliste) der Verordnung über Pflanzenschutz vom 5. März 1962¹⁸,

¹⁸ SR 916.20

- b. in der Verordnung über die Meldung von gemeingefährlichen Schädlingen und Krankheiten vom 25. Januar 1982¹⁹,
- c. in Erklärungen des Regierungsrates über gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge von lokaler Bedeutung gemäss § 77 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes.

§ 136 *Abfindungen*

Die Zuständigkeit für Entscheide über Abfindungsbegehren nach Artikel 32 der Verordnung über Pflanzenschutz¹⁸ richtet sich nach der Verordnung über die Berechtigung zur Verfügung über Kredite und zu Kreditbeschlüssen²⁰. Massgebend ist die Höhe der Begehren.

4. Beiträge für erschwerte Produktionsverhältnisse

§ 137 *Verzeichnis der beitragsberechtigten Flächen*

¹ Das Landwirtschaftsamt erstellt das Verzeichnis der beitragsberechtigten Flächen gemäss Artikel 7 der Verordnung Bewirtschaftungsbeiträge²¹ in Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt.

² Die Bewirtschafter melden allfällige Änderungen der Bewirtschaftungsflächen und der Bewirtschaftungsart jeweils bis 5. Mai dem Landwirtschaftsamt.

§ 138 *Alpung und Sömmerung*

¹ Der Kanton unterstützt die Alpung und Sömmerung von Vieh im Rahmen der verfügbaren Mittel durch Finanzhilfen und Weiterbildungsmassnahmen.

² Für Finanzhilfen sind das Staatsbeitragsgesetz sowie sinngemäss die Bestimmungen der Verordnung Bewirtschaftungsbeiträge anwendbar.

¹⁹ SR 916.201

²⁰ SRL Nr. 603

²¹ SR 910.21. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

IX. Allgemeine und soziale Förderungs- massnahmen

1. Ursprungsbezeichnung, Produktequalität

§ 139 *Finanzhilfen*

Der Kanton unterstützt Massnahmen gemäss der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 28. Mai 1997²² im Rahmen der verfügbaren Mittel durch Finanzhilfen.

2. Elementarschäden

§ 140 *Beitragshöhe*

¹ Der kantonale Beitrag an nicht versicherbare Elementarschäden beträgt im Rahmen der verfügbaren Mittel höchstens 20 Prozent des vom Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden als anrechenbar ermittelten Schadens.

² Die vom Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden erlassenen Richtlinien über die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen gelten sinngemäss für die Gewährung der kantonalen Beiträge.

3. Zuerwerbsmöglichkeiten

§ 141 *Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes*

In Bewilligungsverfahren über ergänzende Erwerbsmöglichkeiten und Wohnraum auf Landwirtschaftsbetrieben holen die zuständigen Behörden eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes ein.

²² SR 910.12

4. Betriebliche Zusammenarbeit

§ 142 *Anerkennung und Überprüfung von Betriebsformen, Betriebsgemeinschaften und Gemeinschaftsställen*

Das Landwirtschaftsamt entscheidet über die Anerkennung der Betriebsformen, der Betriebsgemeinschaften und der Gemeinschaftsställe gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung²³. Es überprüft mindestens alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch erfüllt sind.

5. Weitere Förderungsmassnahmen

§ 143 *Finanzhilfen*

Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Mittel durch Finanzhilfen:

- a. alternative Produktionszweige und den Absatz einheimischer Spezialitäten gemäss § 84 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes,
- b. Veranstaltungen und landwirtschaftliche Ausstellungen von regionaler und überregionaler Bedeutung gemäss § 85 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes,
- c. Massnahmen zur Einsparung von Energie und zur Produktion von Alternativenergien in der Landwirtschaft gemäss § 86 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes,
- d. Selbsthilfe- und Sozialmassnahmen gemäss § 90 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes,
- e. Tätigkeiten zur Erhaltung und Fortentwicklung der bäuerlichen Kultur gemäss § 92 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes.

X. Schlussbestimmungen

§ 144 *Grundbuch*

In den Gemeinden, in denen das Grundbuch noch nicht eingeführt ist, gelten in Bezug auf Vorschriften über die Eintragungen im Grundbuch die bisherigen Bestimmungen.

²³ SR 910.91

§ 145 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben

- a. Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung vom 16. Oktober 1978²⁴,
- b. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 16. November 1993²⁵,
- c. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 23. September 1986²⁶,
- d. Verordnung über die Anerkennung und Überprüfung von Betrieben, Betriebsgemeinschaften und Gemeinschaftsställen vom 22. Mai 1990²⁷,
- e. Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1962 zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962²⁸,
- f. Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für landwirtschaftlich genutzte Steillagen vom 16. Juli 1982²⁹,
- g. Beschluss über besondere Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues vom 12. März 1951³⁰,
- h. Reglement über die landwirtschaftliche Betriebsberatung im Kanton Luzern vom 26. März 1945³¹,
- i. Bodenverbesserungsverordnung vom 2. Juni 1980³²,
- k. Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Tierzucht vom 8. Januar 1962³³,
- l. Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone vom 13. Oktober 1980³⁴,
- m. Beschluss über die Beschaffung züchterisch wertvoller Zuchttiere für bergbäuerliche Klein- und Mittelbetriebe (Remontierung) vom 1. August 1963³⁵,
- n. Beschluss über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh, von Pferden und von Schafwolle vom 29. Oktober 1962³⁶,

²⁴ G 1978 101 (SRL Nr. 430)

²⁵ G 1993 436 (SRL Nr. 906)

²⁶ G 1986 180 (SRL Nr. 908)

²⁷ G 1990 425 (SRL Nr. 909)

²⁸ V XVI 594 (SRL Nr. 910)

²⁹ G 1982 208 (SRL Nr. 915)

³⁰ V XIV 570 (SRL Nr. 916)

³¹ V XIII 495 (SRL Nr. 917)

³² G 1980 160 und 199 (SRL Nr. 921)

³³ V XVI 358 (SRL Nr. 924)

³⁴ G 1980 131 (SRL Nr. 926)

³⁵ V XVI 678 (SRL Nr. 927)

³⁶ V XVI 559 (SRL Nr. 928)

- o. Beschluss über die Förderung der Geflügelzucht und Geflügelhaltung vom 13. März 1964³⁷,
- p. Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an bäuerliche Kälbermäster vom 1. Mai 1972³⁸,
- q. Beschluss über die Festsetzung der Bergzuschläge für die Viehversicherung vom 23. November 1959³⁹,
- r. Beschluss über die Unterstützung der Pferdeversicherung vom 3. Januar 1963⁴⁰,
- s. Verordnung über den Rebbau vom 19. September 1983⁴¹.
- t. Beschluss über die Förderung des freiwilligen Landdienstes vom 12. Januar 1967⁴².

§ 146 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. November 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Paul Huber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

³⁷ V XVI 817 (SRL Nr. 930)

³⁸ V XVIII 314 (SRL Nr. 931)

³⁹ V XV 913 (SRL Nr. 939)

⁴⁰ V XVI 597 (SRL Nr. 939a)

⁴¹ G 1984 29 (SRL Nr. 944)

⁴² V XVII 307 (SRL Nr. 918)